

**Dr. Frank Müller-Ehlen**

Ministerialrat

ProjOrg RÜM

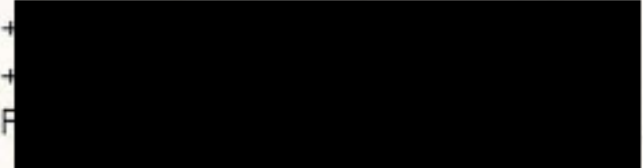
HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +

FAX +


E-MAIL F



BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722);**  
hier: Herausgabe des Gutachtens „Umfassende Bestandsaufnahme und Risikoanalyse zentraler Rüstungsprojekte“.

BEZUG 1. Ihre Anfrage per Mail vom 6. Oktober 2014

Berlin, 23. Oktober 2014

Sehr geehrter 

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag vom 6. Oktober 2014 ergeht nachfolgende Entscheidung:

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Gründe:

1. Mit E-Mail vom 6. Oktober 2014 (Bezug) an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantragten Sie die Zusendung des durch das Konsortium KPMG / P3 Ingenieurgesellschaft / Taylor Wessing erstellten Gutachtens „Umfassende Bestandsaufnahme und Risikoanalyse zentraler Rüstungsprojekte“.
2. Ihr auf das IFG bezogener Antrag ist zulässig, aber nicht begründet. Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden, da der von Ihnen begehrte Anspruch auf weiteren Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen ist.

Im Einzelnen:

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelt



Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Das Gutachten ist in der vollständigen Version als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Daher dürfen nur Personen davon Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von dessen Inhalt Kenntnis haben müssen. Meine anlässlich Ihres Antrages erfolgte Prüfung einer etwaigen Herabstufung des Gutachtens hat ergeben, dass die Gründe für die Einstufung fortbestehen. Die Dokumente beinhalten Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Es handelt sich dabei insbesondere um Aussagen zu Fähigkeiten, Leistungswerten und Entwicklungspotentialen von bereits eingeführten und zukünftigen Waffensystemen der Bundeswehr. Ein Bekanntwerden der Informationen ließe Rückschlüsse auf die Einsatzmöglichkeiten dieser Systeme zu. Somit bestünde bei einer Offenlegung die Gefahr, dass fachkundige Dritte daraus gezielt Gegenmaßnahmen entwickeln, was den Einsatzwert empfindlich reduzieren oder schlimmstenfalls Leib und Leben der Besatzungen bzw. des Bedienpersonals gefährden kann. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Eine Herabstufung und Herausgabe des Gutachtens ist daher derzeit nicht möglich.

Um dem berechtigten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit dennoch gerecht werden zu können, wurde parallel ein veröffentlichungsfähiges Exzerpt des betreffenden Dokuments beauftragt. Es kann auf der Internetseite des Bundesverteidigungsministeriums [www.bmvg.de](http://www.bmvg.de) unter "Journal > Aus dem Ministerium > Expertenbericht zu Rüstungsprojekten übergeben" unter "Weitere Informationen/Downloads" digital bezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Müller-Ehlen